-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.03.2001

3. Instanz

Datum	27.02.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte dem KlÃ¤ger Berufsschadensausgleich zu leisten hat.

Der am 21. Mai 1926 geborene KlÃ¤ger erlitt am 11. Juli 1943 in O ua Splitterverletzungen am ganzen KÃ¶rper und â□□ seinen Angaben zufolge â□□ Trommelfellrupturen beidseits, als eine mit seiner Hilfe abtransportierte Stabbrandbombe explodierte. Seinen Versorgungsantrag vom Juni 1947 lehnte die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Bescheiden vom Juli 1949 und MÃ¤rz 1950 ab, weil die SchÃ¤digungsfolgen â□□ darunter "verminderte HÃ¶rfÃ¤higkeit beiderseits" â□□ eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von weniger als 30 vH herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger hatte nach der SchÃ¤digung seine 1942

begonnene kaufmÃ¤nnische Lehre bei der in L fortgesetzt und am 30. September 1944 mit der KaufmannsgehilfenprÃ¼fung abgeschlossen. Seitdem arbeitete er bis 1958 bei der bzw der AG in L als kaufmÃ¤nnischer Angestellter, zuletzt in der Direktionsabteilung (Direktionsassistent). Von 1958 bis 1969 war er als Kommanditist einer aus ihm und seiner Ehefrau bestehenden Kiesabbaufirma (in K) selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Seinen Angaben zufolge hat er sich dabei um die technische Leitung und den Aufbau des Kieswerks gekÃ¼mmert. Seit 1962 habe die Stadt K das GelÃ¤nde der Firma fÃ¼r Entsorgungsanlagen beansprucht und ab 1968/1969 weitere Baggerarbeiten untersagt. Deswegen sei die Firma in Konkurs gegangen. Bis September 1972 sei er noch mit der Abwicklung des Betriebes beschÃ¤ftigt gewesen. Ab Oktober 1972 nahm der KlÃ¤ger an einer MaÃnahme zur FÃ¶rderung der beruflichen Bildung des Arbeitsamts S (Besuch der Akademie fÃ¼r praktische Betriebswirtschaft in K) teil, die er â seiner Meinung nach schÃ¤digungsbedingt â im Juli 1973 abbrach. Mit Bescheid vom 28. Juni 1973 erkannte der Beklagte folgende SchÃ¤digungsfolgen an

"1. Narben am rechten Unterschenkel und FuÃ. Geringe Weichteilschwellung in der rechten KnÃ¶chelgegend.

2. Narben am Kinn rechts, an der linken Hand und am linken Knie.

3. Beiderseitige chronische MittelohrentzÃ¼ndung mit rechtsseitiger mittelgradiger und linksseitiger hochgradiger kombinierter SchwerhÃ¶rigkeit."

und bewilligte seit 1. August 1972 eine Grundrente nach einer MdE um 30 vH. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. September 1974 erhÃ¶hte der Beklagte die (medizinische) MdE auf 40 vH, lehnte aber die Anerkennung besonderer beruflicher Betroffenheit weiterhin ab. Nach entsprechender Verurteilung durch das Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) stellte er mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 1977 die SchÃ¤digungsfolgen zu Ziffer 3 wie folgt fest:

"Beiderseitige chronische MittelohrentzÃ¼ndung mit rechtsseitiger hochgradiger SchwerhÃ¶rigkeit und linksseitiger an Taubheit grenzender kombinierter SchwerhÃ¶rigkeit"

und bewilligte ab 1. Oktober 1975 Grundrente nach einer MdE um 60 vH.

Inzwischen hatte die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) dem KlÃ¤ger ab 31. Dezember 1973 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf Zeit unter Zugrundelegung des 1. Juli 1973 als Zeitpunkt des Versicherungsfalls zugebilligt. Die mehrfach verlÃ¤ngerte Zeitrente wurde schlieÃlich â mit Bescheid vom 2. Mai 1979 â ab 1. Januar 1978 als Dauerrente bewilligt. WÃ¤hrend des diesem Bescheid vorausgegangenen Verfahrens â S 20 An 6/75 â vor dem SG DÃ¼sseldorf hatten Prof. Dr. R , W , am 9. Oktober 1975 ein HNO-Ã¤rztliches und Frau Dr. am 17. Februar 1979 ein nervenfachÃ¤rztliches Gutachten erstattet.

Den wegen des nunmehr erreichten SchwerbeschÃ¤digtenstatus 1977 gestellten Antrag auf Berufsschadensausgleich fÃ¼r die Zeit ab 1. Oktober 1975 lehnte der

Beklagte mit streitbefangenem Bescheid vom 30. MÃ¤rz 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1984 ab. Das Verfahren Ã¼ber die dagegen vor dem SG DÃ¼sseldorf erhobene Klage ruhte vom 26. Januar 1990 bis 10. Januar 1995. Der KlÃ¤ger hatte inzwischen seinen Wohnsitz nach Italien verlegt, wo er noch heute wohnhaft ist.

Am 11. Januar 1995 rief der KlÃ¤ger das Verfahren vor dem SG DÃ¼sseldorf wieder auf. Zur StÃ¼tzung seines Vorbringens, das bereits durch Frau Dr. B im Februar 1979 festgestellte hirnorganische Psychosyndrom sei ebenfalls SchÃ¤digungsfolge, reichte er eine "NervenÃ¤rztliche Stellungnahme" des Dr. A , L , vom 3. November 1989 ein. Das SG veranlasste eine Begutachtung nach Aktenlage durch den Neurologen und Psychiater Dr. K vom 24. Februar 1996 sowie eine Stellungnahme der NervenÃ¤rztin Frau Dr. B vom 24. Oktober 1996 und wies mit Urteil vom 5. Mai 1997 die Klage ab. Die Berufung des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Urteil des LSG vom 20. MÃ¤rz 2001). In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte das LSG im Wesentlichen aus: Die ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers beruhe nicht auf SchÃ¤digungsfolgen, insbesondere nicht auf der schÃ¤digungsbedingten SchwerhÃ¶rigkeit. Vielmehr gehe sie Ã¼berwiegend auf schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige, im psychischen Bereich liegende Ausfallserscheinungen zurÃ¼ck. Auch der Abbruch der weiteren Ausbildung zum staatlich geprÃ¼ften Betriebswirt im Juli 1973 kÃ¶nne nicht den SchÃ¤digungsfolgen angelastet werden. FÃ¼r einen schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlust wÃ¤hrend des Erwerbslebens und eine hieraus folgende Rentenminderung sei nichts vorgetragen, fÃ¤nden sich angesichts des damaligen AusmaÃes der SchÃ¤digungsfolgen auch keine Anhaltspunkte. Ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust in der Zeit als SelbststÃ¤ndiger sei ebenfalls nicht ersichtlich. Der Konkurs der Firma W sei im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Stadt K weitere Ausgrabungen untersagt habe.

Seine Revision hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen wie folgt begrÃ¼ndet: Der Beklagte sei vor dem LSG nicht ordnungsgemÃ¤Ã vertreten gewesen. Die zum 2. Januar 2002 in Kraft getretene Neufassung des Â§ 71 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach das Land auch durch die Stelle vertreten werden kÃ¶nne, der die Aufgaben des Landesversorgungsamts Ã¼bertragen worden seien, sei zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG noch nicht in Kraft gewesen. Ferner habe das LSG Â§ 30 Abs 3 ff Bundesversorgungsgesetz (BVG) verletzt. Entgegen den Feststellungen des LSG sei durch die schÃ¤digungsbedingte SchwerhÃ¶rigkeit bereits 1943 eine MdE von 60 vH bedingt gewesen. Das ergebe sich daraus, dass ein Fortschreiten des Innenohrschadens nach Knall- oder Explosionstraumen selten sei (Nr 86 Abs 2 Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP)). Auch bestimmte AusfÃ¼hrungen in den im Oktober 1975 bzw Februar 1979 erstellten Ã¤rztlichen Gutachten des Prof. Dr. R und der Frau Dr. B sprÃ¤chen dafÃ¼r, dass die SchÃ¤digungsfolgen die Benutzung eines Telefons unmÃ¶glich gemacht hÃ¤tten. Er, der KlÃ¤ger, habe deshalb bereits 1958 seine BeschÃ¤ftigung als Assistent der Werksleitung bei der B AG schÃ¤digungsbedingt aufgegeben. AuÃerdem liege ein Fall des Â§ 30 Abs 11 BVG (Nachschaden) vor. Das LSG hÃ¤tte feststellen mÃ¼ssen, wie er als SelbststÃ¤ndiger seine Arbeitskraft hypothetisch als UnselbststÃ¤ndiger hÃ¤tte verwerten kÃ¶nnen, und hÃ¤tte sich nicht auf die Frage

konzentrieren dÃ¼rfen, weshalb ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zugestanden habe. Der Annahme der Voraussetzungen fÃ¼r den Berufsschadensausgleich stehe nicht entgegen, dass er zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Leistung mÃ¶glicherweise schon als Rentner anzusehen gewesen sei.

Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. MÃ¤rz 2001 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 5. Mai 1997 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30. MÃ¤rz 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. "Oktober" (richtig: Januar) 1984 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Berufsschadensausgleich zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er sei vor dem LSG ordnungsgemÃ¤Ã vertreten gewesen. Die gerÃ¼gte Verletzung des Â§ 30 BVG liege nicht vor.

Der Beigeladene schlieÃt sich dem Antrag des Beklagten an und macht sich dessen BegrÃ¼ndung zu Eigen.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Zwar kann im sozialgerichtlichen Verfahren auch derjenige Beteiligte, der Sozialleistungen (insbesondere der Kriegsopferversorgung), fÃ¼r sich geltend macht (anders mÃ¶glicherweise im Zivilprozess, vgl Reichold bei Thomas-Putzo, RdNr 9 zu Â§ 551 ZPO; BSGE 63, 79 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35), die nicht ordnungsgemÃ¤Ãe Vertretung des beteiligten LeistungstrÃ¤gers â und damit eines anderen Beteiligten â rÃ¼gen, da er ein rechtliches Interesse an der fachkundigen Vertretung des Prozessgegners hat. Die RÃ¼ge ist aber unbegrÃ¼ndet, denn der Beklagte konnte sich auch schon vor Inkrafttreten des Â§ 71 Abs 5 SGG idF des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) am 2. Januar 2001 wirksam durch die Bezirksregierung MÃ¼nster, Abteilung Soziales und Arbeit (Landesversorgungsamt), vertreten lassen. Â§ 71 Abs 5 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung hatte folgenden Wortlaut: "In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wird das Land durch das Landesversorgungsamt vertreten". Landesversorgungsamt im Sinne der Bestimmung war, wie der Senat mit Urteil vom 12. Juni 2001 (SozR 3-3100 Â§ 5 Nr 9) entschieden hat, im Land Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 9. Mai 2000 (GVBl NW 2000, 462) am 1. Januar 2001 die Bezirksregierung MÃ¼nster. Â§ 1 des Gesetzes Ã¼ber

die Errichtung der VerwaltungsbehÃ¶rden der Kriegsopferversorgung idF des Art 25 des Zweiten ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl I 632) stand dem nicht entgegen, weil es die Angliederung der bisherigen LandesversorgungsÃ¤mter an andere BehÃ¶rden erlaubte, solange â wie hier â die hierarchische Ordnung der VersorgungsbehÃ¶rden, die fachliche QualitÃ¤t der Versorgungsverwaltung durch Verwendung entsprechend ausgebildeter, im Verwaltungs- und Versorgungsrecht kompetenter Bediensteter und sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht der mit der Kriegsopferversorgung betrauten obersten LandesbehÃ¶rde gewÃ¤hrleistet blieben.

Auch sachlich hÃ¤lt das Urteil des LSG einer revisionsrichterlichen Ãberprüfung stand.

Rentenberechtigte BeschÃ¤digte, deren Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, erhalten â nach bestimmten Berechnungsvorschriften â einen Berufsschadensausgleich (Â§ 30 Abs 3 BVG). Zur Ermittlung dieser Leistung nach Grund und HÃ¶he ist â einerlei ob der Berufsschadensausgleich nach Â§ 30 Abs 4 oder nach Â§ 30 Abs 6 BVG zu berechnen ist â grundsÃ¤tzlich das schÃ¤digungsbedingt geminderte Einkommen dem schÃ¤digungsbedingt wahrscheinlich entgangenen hÃ¶heren Vergleichseinkommen gegenÃ¼berzustellen (vgl Â§ 30 Abs 4 und 5 einerseits und Abs 6 bis 8 andererseits). Voraussetzung bleibt also stets, dass das Einkommen aus frÃ¼herer oder gegenwÃ¤rtiger TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist (vgl FÃ¶rster in Wilke, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl RdNr 46 zu Â§ 30 BVG; Rohr-StrÃ¤sser, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Stand September 2001 Anm 30 zu Â§ 30 BVG auf S K 49 und K 50). Dabei gilt die Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung (Rohr-StrÃ¤sser, aaO, mwN; auch Hansen, Der Berufsschadensausgleich, Bd 2, S 38 mwN).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das LSG nach seinen von der Revision nicht mit wirksamen VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen und daher fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen (Â§ 163 SGG) rechtsfehlerfrei verneint.

Das gilt zunÃ¤chst, soweit es das vorzeitige Ausscheiden des KlÃ¤gers aus dem Erwerbsleben zum 1. Juli 1973 Ã¼berwiegend und damit wesentlich auf schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige, im psychischen Bereich liegende Ausfallserscheinungen (hirnorganisches Psychosyndrom) zurÃ¼ckfÃ¼hrt. Rechtsfehler lÃ¤sst des Weiteren die Feststellung des LSG nicht erkennen, dass das fÃ¼r die vorzeitige ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wesentlich ursÃ¤chliche Psychosyndrom nicht seinerseits schÃ¤digungsbedingt entstanden ist. Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, wenn das LSG davon ausgeht, dass auch der Misserfolg der beruflichen FÃ¶rderungsmaÃnahme des Arbeitsamts S (Ausbildung zum Betriebswirt) im Sommer 1973 nicht wesentlich auf SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, zumal die gescheiterte FÃ¶rdermaÃnahme dem Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit im rentenrechtlichen Sinn unmittelbar vorausgegangen ist. Auch die sonstigen Feststellungen des LSG lassen keinen Rechtsfehler â etwa Verkennung des Begriffs der Wesentlichkeit â erkennen. Das gilt insbesondere, soweit das LSG einen Minderverdienst wÃ¤hrend des Erwerbslebens â sowohl

wÃ¤hrend der Zeit der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung von 1944 bis 1958 als auch wÃ¤hrend der Zeiten als SelbststÃ¤ndiger â verneint. Der KlÃ¤ger hat auch in den Vorinstanzen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r geliefert, inwiefern sich konkret die damals bestehenden SchÃ¤digungsfolgen auf seine als SelbststÃ¤ndiger erzielten Einnahmen ausgewirkt haben sollen. Seine geschÃ¤ftlichen Misserfolge als selbststÃ¤ndiger Kommanditist der W KG und den geschÃ¤ftlichen Zusammenbruch der KG im Jahr 1969 hat er selbst in erster Linie auf Ã¤uÃere UmstÃ¤nde, insbesondere die fehlende Erlaubnis zur weiteren Kiesentnahme aus dem von ihm zur Kiesgewinnung vorgesehenen GelÃ¤nde, zurÃ¼ckgefÃ¼hrt.

Soweit der KlÃ¤ger AnsprÃ¼che auf Berufsschadensausgleich daraus herleiten will, dass er 1958 seine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit als Direktionsassistent schÃ¤digungsbedingt aufgegeben habe, trÃ¤gt er diese Tatsache erstmals in der Revisionsinstanz vor. Dies ist indessen unzulÃ¤ssig (Meyer-Ladewig, SGG mit ErlÃ¤uterungen, 6. Aufl, RdNr 4 ff zu Â§ 163 SGG mwN). Insofern ist auch seine RÃ¼ge einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes durch das LSG (Â§ 103 SGG) unbegrÃ¼ndet. Ein VerstoÃ des LSG gegen die Pflicht, in der angegebenen Richtung Ermittlungen durchzufÃ¼hren, mÃ¼sste gemÃ¤Ã Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet" sein. Deshalb hÃ¤tte in der RevisionsbegrÃ¼ndung dargelegt werden mÃ¼ssen, warum sich angesichts des Vorbringens in den Vorinstanzen und der UmstÃ¤nde des Falles das LSG hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, von Amts wegen Ermittlungen hinsichtlich der GrÃ¼nde anzustellen, aus denen der KlÃ¤ger seinerzeit seine TÃ¤tigkeit als Direktionsassistent aufgegeben hat (vgl Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 12a zu Â§ 164 und 20 zu Â§ 103 mwN). Aber selbst wenn dies geschehen wÃ¤re, wÃ¤re die RÃ¼ge mangelnder SachaufklÃ¤rung erfolglos geblieben. Nach den vom LSG festgestellten UmstÃ¤nden ergab sich fÃ¼r die Berufungsrichter kein Anlass zu weiteren Ermittlungen. GrÃ¼nde fÃ¼r weitere MaÃnahmen der SachaufklÃ¤rung hÃ¤tten allenfalls gehÃ¤ufte Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung als Direktionsassistent oder ein Abstieg in einen sozial minderbewerteten Beruf oder Schonberuf im Jahre 1958 sein kÃ¶nnen. Derartige Anhaltspunkte hat aber das LSG nicht festgestellt und wurden auch vom KlÃ¤ger in der RevisionsbegrÃ¼ndung nicht geltend gemacht.

Im Ãbrigen unterstellt die Revision, dass die SchÃ¤digungsfolgen des KlÃ¤gers bereits seit 1943 eine MdE von 60 vH bedingt hÃ¤tten. Das widerspricht indessen den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG. Das LSG hat noch fÃ¼r die Zeit nach dem 1. Juli 1973 (bis zum September 1975) eine MdE um lediglich 40 vH fÃ¼r gerechtfertigt angesehen und die ErhÃ¶hung der MdE ab 1. Oktober 1975 auf die frÃ¼hestens 1975 eingetretene Verschlechterung des beiderseitigen HÃ¶rvermÃ¶gens zurÃ¼ckgefÃ¼hrt.

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt auch nicht mit Erfolg die BeweiswÃ¼rdigung des LSG (Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Er trÃ¤gt keine Gesichtspunkte dafÃ¼r vor, dass das LSG die Grenzen der freien richterlichen BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten haben kÃ¶nnte. Insbesondere ist kein Anhaltspunkt fÃ¼r einen VerstoÃ gegen die Denkgesetze oder einen VerstoÃ gegen allgemeine ErfahrungssÃ¤tze erkennbar. Soweit der KlÃ¤ger auf Nr 86 Abs 2 AHP verweist, kann damit insbesondere kein VerstoÃ gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz (vgl dazu Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 11 zu

Â§ 128) dargetan werden. Dass das LSG von einer Verschlimmerung der schÃ¤digungsbedingten SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers bis zum 1. Oktober 1975 ausgegangen ist, lÃ¤sst sich mit Nr 86 Abs 2 AHP vereinbaren. In Satz 3 wird dort ein Fortschreiten eines I n n e n o h r s c h a d e n s nach Knall- oder Explosionstrauma nÃ¤mlich nicht ausgeschlossen, sondern nur ausgefÃ¼hrt, dass dieses selten sei. Im Ãbrigen lÃ¤sst die Revision auÃer Acht, dass die beim KlÃ¤ger seit August 1972 anerkannten SchÃ¤digungsfolgen â im Gegensatz zu den vor 1958 festgestellten SchÃ¤digungsfolgen â vor allem auf massive SchÃ¤digungen des M i t t e l o h r s (und nicht des Innenohrs) zurÃ¼ckgehen (chronische Mittelohreiterung).

Zu Unrecht beanstandet der KlÃ¤ger schlieÃlich, das LSG hÃ¤tte die Nachschadensregelung des Â§ 30 Abs 11 BVG anwenden mÃ¼ssen. Die Nachschadensregelung findet â zu Lasten des BeschÃ¤digten â Anwendung, wenn durch nachtrÃ¤gliche schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen GesundheitsstÃ¶rung, das Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger TÃ¤tigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert wird. Die Anwendung der Nachschadensregelung setzt aber voraus, dass vor dem etwaigen Nachschaden (als den der KlÃ¤ger offenbar sein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zum 1. Juli 1973 ansieht) bereits ein Berufsschaden eingetreten ist (vgl Rohr-StrÃ¤sser, Anm 31 zu Â§ 30 auf S K 53; BSG SozR 3100 Â§ 30 Nr 67; auch BSGE 81, 150, 153 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 18). Es ist dem KlÃ¤ger zwar darin Recht zu geben, dass ein solcher Berufsschaden ggf dann vorliegen kÃ¶nnte, wenn er 1958 schÃ¤digungsbedingt aus seiner BeschÃ¤ftigung ausgeschieden wÃ¤re oder in der Folgezeit als SelbststÃ¤ndiger schÃ¤digungsbedingt EinkommenseinbuÃen erlitten hÃ¤tte (vgl dazu Entscheidungen des Senats in BSGE 64, 272 ff = SozR 3642 Â§ 5 Nr 1, 283 ff = SozR 3100 Â§ 30 Nr 76; auch die vom KlÃ¤ger zitierte â unverÃ¶ffentlichte â Entscheidung vom 18. Dezember 1996 â 9 RV 1/95). Indessen hat das LSG, wie weiter oben bereits dargelegt, das Vorliegen einer schÃ¤digungsbedingten Einkommensminderung vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 SGG) verneint, ohne dass diese Feststellung mit wirksamen VerfahrensrÃ¼gen angegriffen wÃ¤re. Infolgedessen fehlt allen Ãberlegungen die Grundlage, wie ein etwa eingetretener Berufsschaden nach Eintritt ins Rentenalter zu berechnen wÃ¤re und ob und inwieweit auf ihn die Nachschadensregelung Anwendung finden mÃ¼sste.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024